

vor, so daß eine Sache oder ein Recht des Nutzers in Anspruch genommen werden muß, sind in der Regel nur staatliche Organe berechtigt, darüber zu entscheiden.

Bei der Inanspruchnahme von Grundstücken nach dem Berggesetz, dem Aufbaugesetz und der Energie-VO ist dafür der Rat des Kreises zuständig. In anderen Fällen kann das erwerbende staatliche Organ oder eine eigens dazu ermächtigte staatliche Einrichtung (z. B. das zuständige Amt der Deutschen Post) entweder selbst über die Inanspruchnahme entscheiden oder einen Antrag an das zuständige staatliche Organ stellen.

Das staatliche Organ, das über die Inanspruchnahme entscheidet, ist in der Regel auch berechtigt, die Art und Höhe der Entschädigung zu bestimmen. Soweit es spezielle Rechtsvorschriften vorsehen, wird diese Entscheidung im Zusammenwirken mit der Staatlichen Versicherung der DDR oder unter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte getroffen.

Gegen die Festsetzung der Entschädigung ist in der Regel ein Rechtsmittel gegeben. Aus den Rechtsvorschriften ergibt sich die für die Bearbeitung der Rechtsmittel geltende differenzierte Zuständigkeit der staatlichen Organe.

Entscheidungen der zuständigen Staatsorgane über eine Inanspruchnahme, denen Vertragsverhandlungen zwischen den Berechtigten und Verpflichteten vorangingen, sind in der Regel endgültig und mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar. In diesen Fällen sind mögliche Einwände der Verpflichteten im Zuge der Vertragsverhandlungen bereits gehört und bei den Entscheidungen über die Inanspruchnahme berücksichtigt worden.

Sofern eine vertragliche Vereinbarung über ein in Anspruch zu nehmendes Grundstück rechtlich vorgesehen ist, entscheidet bei Vertragspartnern, die dem Vertragsgesetz unterliegen, in der Regel das Staatliche Vertragsgericht bei Streitigkeiten über den Vertragsabschluß, d. h. auch über die Art und Regelung der Entschädigung.²¹ Bei Streitigkeiten aus abgeschlossenen zivilrechtlichen Verträgen trifft das zuständige Gericht die Entscheidung. Diese Rechtsbeziehungen sind nicht Gegenstand des Verwaltungsrechts, sondern des Wirtschafts- bzw. Zivilrechts.

7.6. Die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten durch die Organe des Staatsapparates

7.6.1. Die gesellschaftliche Bedeutung der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — der Begriff der Ordnungswidrigkeit

Unter den vielfältigen Aufgaben der Organe des Staatsapparates nimmt die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten einen wichtigen Platz ein. Sie dient der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Aufrechterhaltung von

21 Vgl. z. B. § 18 Abs. 2 I. DVO zum Berggesetz vom 12. s. 1969, a. a. O., sowie § 30 Abs. 2 i. V. m. § 27 Abs. 4 Kurort-VO.